

29 / 2021 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter

sowie zur Information an:

8. alle Landesärztekammern

Wien, 09.04.2021
Dr.JA/BeS

Betrifft: Information – Klarstellung „neutralisierende Antikörper“ – Testpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir dürfen Sie informieren, dass wir bezugnehmend auf die Unterlage („Präzisierung neutralisierende Antikörper“) und die Frage, ob der Nachweis über neutralisierende Antikörper mittels Antikörpertest (nicht Neutralisationstest) von der wöchentlichen betrieblichen Testung gemäß § 11 Abs 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung befreit, nunmehr eine positive, bestätigende Rückmeldung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erhalten haben.

In der Rückmeldung heißt es: „Sofern ein humanmedizinisches Labor bestätigt, dass die verwendeten Testkits die Anforderungen der Präzisierung (vgl. Anlage) erfüllen, ist der Antikörperrückmeldung ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 gleichzuhalten und die Personen sind von den betrieblichen Testungen befreit. Ergänzend darf festgehalten werden, dass der Nachweis über neutralisierende Antikörper gemäß § 17 Abs 12 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung für einen Zeitraum von drei Monaten gilt. Abschließend dürfen wir festhalten, dass von geimpften Personen vermutlich eine geringere epidemiologische Gefahr einer Infektion ausgeht, aber aufgrund der Datenlagen auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu einer Übertragung von SARS-CoV-2 bzw. Ansteckung kommen kann. Nicht nur deshalb darf festgehalten werden, dass die sonstigen Maßnahmen gemäß 4. COVID Schutzmaßnahmenverordnung, wie insbesondere FFP2-Maskenpflicht weiterhin gelten und beachtet werden sollen.“

Es wird um Weiterleitung an Ihre Mitglieder gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.
Obmann

a.o. Univ. -Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.
Präsident

Anlage